

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00050

## vom 5. Februar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2006.00050](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2006.00050)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00050 du 5 février 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00050 del 5 febbraio 2007

### Erwägungen

#### E. 1

1.1. Mit Verfügung vom 18. November 2005 (Urk. 8/5) verneinte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Vermittlungsfähigkeit und damit den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von A. \_\_\_ ab dem 1. Oktober 2005. Zur Begründung wurde ausgeführt, ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung bei der B. \_\_\_ habe aufgrund der häufigen Absenzen infolge Krankheit zu Beginn des Septembers 2005 abgebrochen werden müssen. Aus ärztlicher Sicht werde zwar eine Arbeitsfähigkeit für leichte, wechselbelastende Tätigkeit attestiert. Fest stehe jedoch, dass die Versicherte ihre Arbeitsmöglichkeiten fast ausschliesslich ausserhalb des ersten Arbeitsmarktes sehe und deshalb bei der Werkstatt D. \_\_\_ (geschätzter Arbeitsplatz) eine Vollzeitstelle anstrebe. Sodann wurde auf die Anmeldung der Versicherten bei der Invalidenversicherung verwiesen, wobei sie eine Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt wünsche.

1.2. Gegen diese Verfügung erhob A. \_\_\_ am 29. Dezember 2005 (Urk. 8/3/1) und am 2. Januar 2006 (Urk. 8/3/4) Einsprache unter dem hauptsächlichen Hinweis, sie sei bereit, eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt anzunehmen. Am 18. Januar 2006 (Urk. 8/2) zog sie ihre Einsprache zurück. Hierauf schrieb das AWA die Einsprache vom 29. Dezember 2005 mit Entscheid vom 24. Januar 2006 (Urk. 2) als durch Rückzug erledigt ab.

2. Am 31. Januar 2006 (Urk. 1) gelangte A. \_\_\_ erneut ans AWA und teilte mit, dass sie ihren Brief vom 18. Januar 2006 nicht mehr gelten lassen könne. Sie ersuchte um Wiederaufnahme des Verfahrens. Das AWA überwies dieses Schreiben an das hiesige Gericht im Sinne einer Beschwerdeerhebung der Versicherten. Nachdem das AWA am 13. März 2006 (Urk. 7) die Abweisung der Beschwerde beantragt hatte, wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 15. März 2006 (Urk. 9) als geschlossen erklärt.

3. Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien und die Akten wird, sofern für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts muss der Rückzug eines Rechtsmittels klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen (vgl. BGE 119 V 38 Erw. 1b mit Hinweis). Der Rückzug ist grundsätzlich unwiderruflich und beendet den Streitfall unverzüglich; die entsprechende Abschreibungsverfügung hat lediglich deklaratorischen Charakter. Die Abschreibungsverfügung kann jedoch mit der Begründung angefochten werden, die Rückzugserklärung genüge den



Beweggrund zu einer Handlung in der Regel nicht als wesentlicher Irrtum zu werten (Art. 24 Abs. 2 des Obligationenrechts, OR), andererseits wurden die Zahlungen der Arbeitslosenkasse nach der Verfügung eingestellt, weshalb der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Rückzugs der Einsprache am 18. Januar 2006 bereits bewusst war, dass sie keine Taggelder mehr erhalten würde.

2.4.3 Bei den Akten liegen verschiedene Berichte des behandelnden Arztes, Dr. med. C. \_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin FMH. Diesen ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin wegen langjährigen chronischen Rückenbeschwerden in seiner Behandlung steht (Bericht vom 23. September 2005, Urk. 8/3/2). Dr. C. \_\_\_\_ diagnostizierte ein lumbospondylogenes Syndrom, eine Spondylolyse L5/S1 sowie ein Sacrum akutum (Bericht zu Händen der Invalidenversicherung vom 18. September 2003, Urk. 8/11/37). Hinweise auf eine psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin, aufgrund welcher ein entsprechender Willensmangel bei der Äusserung des Einspracherückzugs denkbar wäre, bestehen nicht.

#### **E. 2.4.4**

Schliesslich kann auch der Beschwerde vom 31. Januar 2006 (Urk. 1) kein Hinweis auf einen Willensmangel entnommen werden. Die Beschwerdeführerin brachte vor, das Rückzugsschreiben sei aus ihrer absoluten Verzweiflung heraus entstanden, verbunden mit der deprimierten Überzeugung, dass ihr das RAV bei der Stellensuche und der beruflichen Integration sowieso nicht zu helfen vermöge. Nach mehrjähriger Arbeitslosigkeit habe sie nicht mehr zu erkennen vermocht, dass diese Institution ihre wirklich einzige Chance für die Arbeitsaufnahme darstelle. Aus diesem Grunde möchte sie ihre Einsprache aufrechterhalten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dieses Vorbringen lässt den Einspracherückzug nicht als mit einem Willensmangel behaftet erscheinen. Im Gegenteil handelt es sich bloss um eine andere Würdigung des an sich gleich gebliebenen Sachverhalts und damit nicht um einen relevanten Irrtum.

#### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. \_\_\_\_
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä sowie an:

- Unia Arbeitslosenkasse

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.